

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die vorliegende Novelle dient im Wesentlichen der Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 vereinbarten Maßnahmen im hochschulpolitischen Bereich.

Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Abschaffung des bislang in § 70 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, geregelten Studienkontenmodells, wodurch der Weg der Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums konsequent weiter beschritten werden soll.

Darüber hinaus enthält der Koalitionsvertrag ein deutliches Bekenntnis zur akademischen Selbstverwaltung und das damit verbundene Ziel der Landesregierung, dass Hochschulräte zur Verbesserung der Transparenz grundsätzlich hochschulöffentlich tagen sollen.

Zur Betonung der Notwendigkeit einer intensivierten Qualitätssicherung im Bereich der Lehre wird schließlich klargestellt, dass Mittel, die den Hochschulen von dritter Seite zur Verbesserung der Qualität der Lehre gesondert zur Verfügung gestellt werden, zweckentsprechend zu verwenden sind und folglich bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht bleiben.

B. Lösung

Der Entwurf enthält die notwendigen Regelungen zur Umsetzung dieser Vorhaben und die erforderlichen Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land Rheinland-Pfalz entstehen durch diese Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten. Durch den Wegfall der Studienbeiträge, die nach Verbrauch der Studienkonten erhoben wurden, haben die Hochschulen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 3,5 Mio. EUR jährlich zu verzeichnen. Gleichzeitig entfällt der an den Hochschulen für das Führen der Studienkonten erforderliche bürokratische Aufwand sowie die damit einhergehenden personellen und sonstigen Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 25. Oktober 2011

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Kurt Beck

**...tes Landesgesetz
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Mittel, die den Hochschulen von dritter Seite zweckgebunden zur Schaffung besserer Studienbedingungen oder zur Verbesserung der Qualität der Lehre gesondert zur Verfügung gestellt werden, sind entsprechend einzusetzen und bleiben bei der Feststellung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt.“
2. In § 35 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „für Zweitstudien sowie“ gestrichen und die Worte „die altersbedingt nach der Rechtsverordnung gemäß § 70 Abs. 6 kein Studienkonto mehr erhalten“ durch die Worte „die das 60. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt.
3. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Hochschulrat soll hochschulöffentlich tagen; das Nähere regelt die Grundordnung.“
4. In § 51 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ und die Angabe „§ 185 Abs. 2 und 3 sowie § 186 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.
5. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „beamtenrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§§ 80 a, 80 d und 87 a“ durch die Angabe „§§ 75 bis 78“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
6. In § 59 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
7. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 80 d und 87 a“ durch die Angabe „§§ 76 und 77“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 80 a oder § 87 a“ durch die Angabe „§ 75“ ersetzt.
8. § 70 erhält folgende Fassung:

**„§ 70
Studienbeitragsfreiheit**

(1) Das Studium ist bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudien-

gängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, beitragsfrei.

(2) Die Beitragsfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für ein Studium, bei dem die oder der Studierende gleichzeitig in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben ist (Doppelstudium). Für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, gilt dies nur, soweit die Einschreibung in einen weiteren Studiengang bis zum Ende des dritten Semesters des Studiengangs der Ersteinschreibung erfolgt.

(3) Für ein Zweitstudium werden nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren erhoben.“

9. In § 72 Abs. 4 Satz 9 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 102 bis 102 g“ durch die Angabe „§§ 88 bis 96“ ersetzt.
10. In § 82 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 und § 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 186 Satz 2“ jeweils durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
11. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 und 5 bis 8 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) In der Regel nimmt die Rektorin oder der Rektor ihre oder seine Aufgaben im Rahmen ihres oder seines Dienstverhältnisses als Professorin oder Professor wahr. § 82 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 5 gilt entsprechend.“

(4) In begründeten Fällen kann die Stelle rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben werden. Rektorin oder Rektor kann in diesem Fall werden, wer die in der Grundordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Rektorin oder der Rektor wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. § 82 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Jede Hochschule nimmt entsprechend ihrer Aufgabenstellung die Angelegenheiten gemäß § 86 Abs. 2 wahr. Für den Rat der Hochschule gelten jeweils § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 sowie § 87 sinngemäß. Für die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors gilt § 88 sinngemäß. Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule in künstlerischen Belangen nach außen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.
12. In § 112 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 Buchst. e werden die Worte „Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft“ jeweils durch die Worte „Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft“ ersetzt.
13. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 8 geändert.

Artikel 2 Änderung des Verwaltungshochschulgesetzes

Das Verwaltungshochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502, BS 223-20) wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ und die Angabe „§ 185 Abs. 2 und 3 sowie § 186 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „beamtenrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§§ 80 a, 80 d und 87 a“ durch die Angabe „§§ 75 bis 78“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
3. In § 48 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
4. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 80 d und 87 a“ durch die Angabe „§§ 76 und 77“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 80 a oder § 87 a“ durch die Angabe „§ 75“ ersetzt.
5. In § 56 Abs. 4 Satz 9 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 102 bis 102 g“ durch die Angabe „§§ 88 bis 96“ ersetzt.
6. In § 68 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS Anhang I 145, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „einschließlich der Fristen“ jeweils gestrichen.
2. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Hochschulen werden ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren und zum Bewerbungsverfahren durch Satzung zu regeln.“

Artikel 4 Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis)

Die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Ge-

bührenverzeichnis) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2004 (GVBl. S. 438), BS 2013-1-17, wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhalten die lfd. Nr. 2.2.10 bis 2.2.12 folgende Fassung:

„2.2.10 Teilnahme an einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang (postgradualer Studiengang) an einer Hochschule, je Semester 650,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.10

1. Lfd. Nr. 2.2.10 gilt nicht für Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes sowie für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind.
2. Die Gebühr kann, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit einer oder eines Teilnehmenden, ermäßigt oder erlassen werden.
3. Die Gebühr kann für Teilzeitstudiengänge entsprechend der Ausgestaltung des jeweiligen Teilzeitstudiengangs ermäßigt werden.
4. Die Gebühr wird nicht erhoben von beurlaubten Studierenden während der Dauer ihrer Beurlaubung.

2.2.11 Teilnahme an einem zweiten oder weiteren Hochschulstudium nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium), je Semester 650,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.11

1. Als Zweitstudium gilt nicht ein konsekutiver Masterstudiengang, der nach dem Erwerb des Bachelorgrades zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sowie ein nach § 70 Abs. 2 des Hochschulgesetzes beitragsfreies Doppelstudium.
2. Die Anmerkungen 2 bis 4 zu lfd. Nr. 2.2.10 gelten entsprechend.

2.2.12 Teilnahme an einem Hochschulstudium von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt, je Semester 650,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.12

1. Lfd. Nr. 2.2.12 gilt nicht für Promotionsstudien.
2. Die Anmerkungen 3 und 4 zu lfd. Nr. 2.2.10 gelten entsprechend.“

Artikel 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 4 bis 7, 9 – soweit auf die §§ 88 bis 94 und 96 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4 und 5 verwiesen wird – und 10 sowie Artikel 2 Nr. 1 bis 4, 5 – soweit auf die §§ 88 bis 94 und 96 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4 und 5 verwiesen wird – und 6 am 1. Juli 2012,
2. das Gesetz im Übrigen am 1. März 2012.

(2) Die Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen vom 15. Juli 2007 (GVBl. S. 97), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-41-26, tritt mit Ablauf des 29. Februar 2012 mit folgenden Maßgaben außer Kraft:

1. für zu diesem Zeitpunkt bestehende Doppelstudien im Sinne ihres § 8 gilt § 70 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 entsprechend,
2. für Restguthaben im Sinne ihres § 11 ist sie im Hinblick auf deren Entstehung bis zum Ende des Wintersemesters 2011/2012 und im Hinblick auf deren Nutzung bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hochschule, an der das Restguthaben eingelöst wird, das Studienkonto weiterführt,
3. zu diesem Zeitpunkt gestundete Studienbeiträge im Sinne ihres § 14 können ab dem 1. März 2012 nicht mehr erhoben werden.

Begründung

A. Allgemeines

Der Koalitionsvertrag zwischen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 sieht mehrere Modifikationen des Hochschulrechts vor, die im Rahmen des vorliegenden Entwurfs umgesetzt werden.

An erster Stelle ist hier die Abschaffung des bislang in § 70 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, geregelten Studienkontenmodells zu nennen. Zu diesem Zweck werden die entsprechenden gesetzlichen Regelungen modifiziert und die Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen vom 15. Juli 2007 (GVBl. S. 97), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-41-26, aufgehoben. Auf diese Weise wird die Gebührenfreiheit des Erststudiums weiterhin gewährleistet, nunmehr allerdings unabhängig von der benötigten Studiendauer. Hiermit wird der Weg der Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums in Rheinland-Pfalz konsequent weiter beschritten und ein Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag vor, dass Hochschulräte grundsätzlich hochschulöffentlich tagen sollen. Auch diesem Anliegen des Koalitionsvertrags wird mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund aktueller Programme von Bund und Ländern wird zudem klargestellt, dass Mittel, die den Hochschulen von dritter Seite zur Verbesserung der Qualität der Lehre gesondert zur Verfügung gestellt werden, zweckentsprechend zu verwenden sind und folglich bei der Feststellung der Aufnahmekapazität außer Betracht bleiben.

Aufgrund der zunehmend zusätzlich zu bewältigenden Managementaufgaben und des gewachsenen Teilautonomiestatus der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz soll die Freistellung der Rektorin oder des Rektors künftig nach Maßgabe der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41-8, erfolgen. Dem Teilautonomiestatus beider Hochschulen entsprechend soll zudem – alternativ zur bisherigen internen Besetzung des Amtes der Rektorin oder des Rektors – in begründeten Fällen die Möglichkeit einer Ausschreibung und einer externen Besetzung dieses Amtes geschaffen werden.

Sowohl das Hochschulgesetz als auch das Verwaltungshochschulgesetz (DHVG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502, BS 223-20) sind nach Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) und des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Schließlich werden das Vergabeverfahren der Hochschulen sowie das entsprechende Bewerbungsverfahren nach dem Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27.

Oktober 2009 (GVBl. S. 347), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS Anhang I 145, in der Weise flexibilisiert, dass Einzelheiten dieser Verfahren künftig nicht mehr durch Rechtsverordnung geregelt werden müssen, sondern seitens der Hochschulen durch Satzung geregelt werden können.

Durch die Novelle entstehen für das Land keine zusätzlichen Kosten. Durch den Wegfall der Studienbeiträge, die nach Verbrauch der Studienkonten erhoben wurden, haben die Hochschulen Mindereinnahmen in Höhe von ca. 3,5 Mio. EUR jährlich zu verzeichnen. Gleichzeitig entfällt der an den Hochschulen für das Führen der Studienkonten erforderliche bürokratische Aufwand sowie die damit einhergehenden personellen und sonstigen Kosten. Das Konnexitätsprinzip ist hierdurch nicht berührt.

Dem Gender-Mainstreaming-Aspekt wird durch die vorliegenden Änderungen Rechnung getragen. Die Bestimmungen betreffen beide Geschlechter gleichermaßen, sodass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten sind.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit Blick auf die überschaubare Wirkungsbreite der Novelle abgesehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Notwendigkeit der Verbesserung der Qualität der Lehre erhält gegenwärtig ein immer größeres Gewicht. Mit der vorliegenden Änderung soll im Rahmen der Bestimmungen zur Qualitätssicherung klargestellt werden, dass gesonderte Mittel, die die Hochschulen von staatlicher Seite – etwa seitens des Bundes oder im Rahmen von Bund-Länder-Programmen – oder von privater Seite (zum Beispiel Stiftungen) für die Verbesserung der Studienbedingungen oder die Verbesserung der Qualität der Lehre erhalten (Drittmittel), ausschließlich zu diesen Zwecken eingesetzt werden und folglich bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität der jeweiligen Hochschule außer Betracht bleiben.

Ein aktuelles Anwendungsbeispiel ist das gemeinsame Programm des Bundes und der Länder für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 70.

Zu Nummer 3

Mit dieser Änderung wird das im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 verankerte Ziel umgesetzt, dass Hochschulräte grundsätzlich hochschulöffentlich tagen sollen, es sei denn es handelt sich um Personal- oder sonstige vertrauliche Angelegenheiten, wie zum Beispiel persönliche oder

private Angelegenheiten einzelner Personen. Dass Personalangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, ergibt sich bereits aus § 41 Abs. 3 HochSchG und muss hier nicht gesondert erwähnt werden. Die Verwendung des Wortes „sollen“ lässt zudem in begründeten Ausnahmefällen ausreichend Spielraum, um sonstige vertrauliche Angelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Das Nähere ist in der Grundordnung zu regeln.

Zu den Nummern 4 bis 7

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund des Neuerlasses des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) sowie im Falle von Nummer 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa aufgrund des Inkrafttretens des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010).

Zu Nummer 8

Das Studienkontenmodell wurde in Rheinland-Pfalz vor dem Hintergrund der bundesweiten Debatte über Studiengebühren entwickelt. Es sollte ein Gegengewicht zu allgemeinen Studiengebühren ab dem ersten Semester darstellen, die in mehreren Bundesländern eingeführt wurden. Mit dem Studienkontenmodell wurde ein alternativer Weg eröffnet, Studierende nicht vom Studium abzuschrecken und gleichzeitig Anreize für ein zügiges Studium zu setzen. Hintergrund der getroffenen Regelung war schon damals, dass die finanzielle Situation im Elternhaus nicht über die Aufnahme eines Studiums entscheiden sollte.

Mittlerweile haben sich die hochschulpolitischen Rahmenbedingungen allerdings erheblich verändert. Allgemeine Studiengebühren haben sich in einer Vielzahl von Bundesländern auf Dauer nicht etabliert. Vor diesem Hintergrund soll in Rheinland-Pfalz das Studienkontenmodell abgeschafft werden.

Mit der Neufassung des § 70 HochSchG wird die Beitragsfreiheit des Erststudiums in Rheinland-Pfalz klargestellt. Mit dem Fortfall der bisherigen Vorschriften des § 70 HochSchG entfallen dabei nicht nur die gesetzlichen Regelungen für das Studienkontenmodell und die Erhebung von Studienbeiträgen nach Verbrauch des Studienkontos, sondern auch die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der aufzuhebenden Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen. Hiermit wird der Weg der Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums in Rheinland-Pfalz konsequent weiter beschritten. Darüber hinaus leistet der Gesetzentwurf aber auch einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Der an den Hochschulen für das Führen der Studienkonten erforderliche bürokratische Aufwand und die damit einhergehenden personellen und sonstigen Kosten entfallen.

Absatz 1 bestimmt, dass das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, unabhängig von der benötigten Studiendauer beitragsfrei ist. Vom Begriff der konsekutiven Studiengänge sind nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2009 und den geänderten ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Beschluss der KMK vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010) auch Studiengänge umfasst, die zuvor als nicht-konsekutive Studiengänge definiert waren. Konsekutive Masterstudiengänge sind ausgestaltet als vertiefende, verbreiternde, fächerübergreifende oder fachlich andere Studiengänge.

Nach Absatz 2 Satz 1 handelt es sich bei einem Doppelstudium um ein Studium, bei dem die oder der Studierende gleichzeitig in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben ist. Ein solches Doppelstudium wird grundsätzlich in die Beitragsfreiheit nach Absatz 1 einbezogen. Dadurch wird zudem klargestellt, dass auch nach einem erreichten Abschluss in einem dieser Studiengänge die übrigen Studiengänge gebührenfrei zu Ende studiert werden können.

Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in einem Doppelstudium eingeschrieben sind, können die betreffenden Studiengänge ebenfalls gebührenfrei zu Ende studieren. Denn Absatz 2 Satz 1, der die Beitragsfreiheit des Doppelstudiums regelt, gilt seinem Wortlaut nach auch für diese Studierenden, während Absatz 2 Satz 2 seinem Wortlaut nach nur auf künftige Fälle anzuwenden ist.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 gilt die Beitragsfreiheit nach Absatz 1 für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, allerdings nur dann, wenn die Einschreibung in einen weiteren Studiengang bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Studiengangs der Ersteinschreibung erfolgt. Diese Regelung bezieht sich bei Studiengangskombinationen auf das Hauptfach und bei Lehramtsstudiengängen auf das erste Fach. Für die Entscheidung zum Doppelstudium steht den Studierenden somit eine Orientierungsphase von zwei Semestern zur Verfügung, um eine überlegte Studienentscheidung treffen zu können. Hinzu kommt ein weiteres Semester, um den Studierenden den erforderlichen Spielraum zur Erledigung der notwendigen Formalitäten für die Einschreibung zu gewähren, die bis zum Ende des dritten Semesters erfolgt sein muss.

Im Übrigen, das heißt bezogen auf das gleichzeitige Studium von konsekutiven Masterstudiengängen, gilt die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Einschränkung nicht. Aufgrund der kurzen Regelstudienzeit von Masterstudiengängen wird hier keine Regelung für eine Einschreibefrist vorgesehen. Damit wird insbesondere der im Koalitionsvertrag verankerten Zielsetzung Rechnung getragen, den Zugang zu Masterstudiengängen zu verbreitern.

Die Regelungen zum Doppelstudium wurden getroffen, um Studierenden, die dazu Eignung und Motivation mitbringen, die Möglichkeit zu eröffnen, eine Doppelqualifikation gleichzeitig zu erwerben.

Im Übrigen bleibt gemäß Absatz 3 die Gebührenpflicht für Zweitstudien erhalten, um die Belastung der Hochschulen dadurch abzumildern. Damit sollen insbesondere Kapazitäten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger geschaffen werden und deren Chancen auf eine hochschulische Erstausbildung gewahrt bleiben.

Zu den Nummern 9 und 10

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund des Neuerlasses des Landesbeamtengesetzes.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

§ 100 HochSchG wird neu geordnet. Absatz 2 Satz 3 wird an dieser Stelle gestrichen, jedoch im neuen Absatz 3 Satz 1 in modifizierter Form wieder aufgenommen. Absatz 2 Satz 5 bis 8, die hier ebenfalls gestrichen werden, werden im neuen Absatz 5 wortgleich geregelt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 3. Dabei wird klargestellt, dass die Rektorin oder der Rektor im Regelfall auch weiterhin eine Professorin oder ein Professor der Hochschule sein und ihre oder seine Aufgaben im Rahmen dieses Dienstverhältnisses wahrnehmen soll. Allerdings wird die Bestimmung, dass sie oder er von den Dienstaufgaben bis zur Hälfte freigestellt werden kann, gestrichen. Dadurch wird eine größere Flexibilität für die Ausgestaltung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41-8, erreicht. § 47 Abs. 1 Satz 1 HochSchG macht eine weitere gesetzliche Ermächtigung entbehrlich; ein entsprechender Freistellungstatbestand für die Rektorin oder den Rektor ist in der vorstehenden Landesverordnung zu schaffen. Bei völliger Freistellung kommt auch die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit in Betracht. Mit den Verweisungen in Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass § 8 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in diesen Fällen nicht gilt, dass die Beamtin oder der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit entlassen ist, dass eine Person, die aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes zur Rektorin oder zum Rektor ernannt wird, als ohne Dienstbezüge beurlaubt gilt und dass das Recht von Professorinnen und Professoren, an der Hochschule zu lehren und zu forschen, unberührt bleibt.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 4 wird – dem Teilautonomiestatus der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entsprechend – alternativ zur bisherigen internen Besetzung des Amtes der Rektorin oder des Rektors in begründeten Fällen, das heißt zum Beispiel, wenn intern keine Kandidatinnen oder Kandidaten bereit sind, sich für das Amt zur Verfügung zu stellen, die Möglichkeit einer öffentlichen Ausschreibung und einer externen Besetzung dieses Amtes geschaffen. Dadurch wird es der jeweiligen Hochschule ermöglicht, auf einen größeren Bewerberkreis zurückzugreifen. Dieses Verfahren setzt voraus, dass eine freie Stelle vorhanden ist, auf der die Besetzung möglich ist. Zur Rektorin oder zum Rektor ernannt werden kann in diesem Fall, wer die in der Grundordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Es erfolgt eine Verbeamtung auf Zeit. Für die in Absatz 4 Satz 4 genannten Verweisungen gilt das zu Absatz 3 Satz 3 Gesagte entsprechend.

Der neue Absatz 5 übernimmt wortgleich die Regelung des bisherigen Absatzes 2 Satz 5 bis 8.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Buchstabe b.

Zu Nummer 12

Der Name des Fachbereichs „Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde geändert in Fachbereich „Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft“. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund des Neuerlasses des Landesbeamtengesetzes sowie im Falle von Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa aufgrund des Inkrafttretens des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010).

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die Bestimmung der Fristen für das Vergabeverfahren der Hochschulen in Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen sowie für die Bewerbung um solche Studienplätze obliegt bisher dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium. Aufgrund der Streichung sind die Fristen nicht mehr zwingend durch Rechtsverordnung festzulegen.

Zu Nummer 2

Soweit die Einzelheiten des Vergabeverfahrens und des Bewerbungsverfahrens nicht durch Rechtsverordnung für alle Hochschulen einheitlich geregelt werden müssen, sollen die Hochschulen ergänzende Bestimmungen durch Satzung regeln können. Den Hochschulen kann dadurch insbesondere bei Masterstudiengängen größerer Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Fristen eingeräumt werden.

Zu Artikel 4

Zu lfd. Nr. 2.2.10

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen.

Der Wortlaut der lfd. Nr. 2.2.10 sowie die Anmerkungen 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Regelungsgehalt.

Anmerkung 3 ermöglicht, die Gebühr für Teilzeitstudiengänge entsprechend der Ausgestaltung des jeweiligen Teilzeitstudiengangs zu ermäßigen. Mit der Regelung wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, um den Belangen von Studierenden, die aus familiären Gründen oder wegen einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium ein Teilzeitstudium absolvieren möchten, Rechnung zu tragen.

Mit Anmerkung 4 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Gebühr von beurlaubten Studierenden während der Dauer ihrer Beurlaubung nicht erhoben wird.

Zu lfd. Nr. 2.2.11

Aufgrund der Abschaffung des Studienkontenmodells erfolgt eine Anpassung der Definition des Zweitstudiums.

In Anmerkung 1 zu lfd. Nr. 2.2.11 werden zudem die Ausnahmefälle geregelt, in denen ein Doppelstudium nicht der Beitragsfreiheit gemäß § 70 Abs. 2 HochSchG unterliegt. Zweitstudiengebühren für die weiteren Studiengänge werden dabei erst nach Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erhoben.

Ferner wird der in Anmerkung 2 zu lfd. Nr. 2.2.10 vorgesehene Ermäßigungs- und Erlassstatbestand für Fälle, in denen für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder eine Bedürftigkeit auf Seiten einer oder eines Teilnehmenden vorliegt, auch auf die Zweitstudiengebühr erstreckt.

Aufgrund der neu vorgesehenen Ausnahmeregelung kann sozialen Aspekten nunmehr auch im Falle des Zweitstudiums Rechnung getragen werden.

Außerdem werden die Anmerkungen 3 und 4 zu lfd. Nr. 2.2.10 für entsprechend geltend erklärt.

Zu lfd. Nr. 2.2.12

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 35 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 HochSchG. Dabei wird in Anmerkung 1 zu lfd. Nr. 2.2.12 ausdrücklich klargestellt, dass Promotionsstudien von dem Gebührentatbestand ausgenommen sind. Dies erscheint gerechtfertigt, da Promotionsstudien anders als beispielsweise Bachelor- oder Masterstudiengänge nicht in erster Linie einer Berufsqualifikation und damit individuellen Interessen dienen, sondern als wissenschaftliche Qualifikation gleichzeitig eine Bereicherung der Wissenschaft darstellen und somit der gesellschaftliche Nutzen im Vordergrund steht.

Außerdem werden die Anmerkungen 3 und 4 zu lfd. Nr. 2.2.10 für entsprechend geltend erklärt.

Zu Artikel 5

Zu Absatz 1

Geregelt wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Geregelt wird das Außerkrafttreten der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen vom 15. Juli 2007 (GVBl. S. 97), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-41-26. Diese ist aufgrund der Neufassung des § 70 HochSchG und des hiermit einhergehenden Wegfalls der Ermächtigungsgrundlage in § 70 Abs. 6 HochSchG, vorbehaltlich besonderer Übergangsbestimmungen, aufzuheben.

Zu Nummer 1

Nummer 1 trifft eine Übergangsregelung für ein Studium, das am 29. Februar 2012 und somit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen über das Doppelstudium nach § 8 der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von

Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen unterfiel. Für diese Fälle gilt § 70 Abs. 2 Satz 1 HochSchG entsprechend. Die betreffenden Studierenden können somit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, auch wenn beispielsweise bereits in einem der betreffenden Studiengänge ein Abschluss erzielt wurde, verbleibende Studiengänge bis zu deren Abschluss gebührenfrei weiterstudieren.

Zu Nummer 2

Zur Wahrung des Vertrauensschutzes wird im Hinblick auf die Abschaffung des Studienkontenmodells für Personen, die am Ende des Wintersemesters 2011/2012 über ein Restguthaben verfügen, eine Regelung getroffen, die es den Betroffenen ermöglicht, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.

Die unmittelbare und ersatzlose Abschaffung der Regelungen über die Studienkonten hätte für diese Personen unter anderem zur Konsequenz, dass sie keine Restguthaben mehr nutzen könnten, um die Gebühren für die wissenschaftliche Weiterbildung oder postgraduale Studiengänge zu reduzieren. Aufgrund der ansonsten für die Betroffenen entstehenden Nachteile wird im Hinblick auf Personen, die bereits ein Restguthaben erworben haben, eine Übergangsregelung vorgesehen, die es diesen in einem vertretbaren Zeitraum ermöglicht, ihre Restguthaben für die oben genannten Zwecke einzusetzen.

Der hierbei gewählte Zeitrahmen von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Regelung schafft dabei einen gerechten Ausgleich zwischen den Bestandsinteressen der Inhaberinnen und Inhaber von Restguthaben und den Belangen der Rechtssicherheit. Zur Vereinfachung der Abwicklung des Studienkontenmodells wird die Zuständigkeit für die Führung des Studienkontos dabei auf die Hochschule übertragen, an der das Restguthaben eingelöst wird.

Gleichzeitig bestimmt diese Regelung, dass für die Entstehung von Restguthaben die Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen bis zum Ende des Wintersemesters 2011/2012 weiter anzuwenden ist. Mit dieser Frist werden für Studierende an Fachhochschulen und an Universitäten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Semesterzeiten gleiche Bedingungen geschaffen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bestimmt, dass Studienbeiträge, die auf Grundlage der bisherigen Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen gestundet wurden, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erhoben werden können.